



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-744-006546

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Tanktourismus zu verhindern.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass es keinen legitimen Grund für das Geschäft mit dem Tanktourismus gebe. Er existiere aufgrund von Regellosigkeit und sei, ohne jegliche Verantwortung für das unternehmerische Handeln, unlauterer Wettbewerb. Tanktourismus schade dem Europäischen Gedanken der Freiheit, weil es den Gemeinsinn verhöhne. Tanktouristen sei ihr Vorteil wichtiger als alle CO2 Einsparungen oder Umweltbelastungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 23 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im EU-Binnenmarkt gilt das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft. Ein wichtiges Merkmal der sozialen Marktwirtschaft ist die freie Preisbildung. Unternehmen haben damit grundsätzlich die Möglichkeit einer freien Preisgestaltung. Zwar wird der Treibstoffpreis in der EU durch die seit dem 1. Januar 2004 geltende „Energiesteuerrichtlinie“ (Richtlinie 2003/96/EG) sowie durch das diese Richtlinie in



Deutschland umsetzende Energiesteuergesetz beeinflusst, welche einen Mindeststeuersatz für Treibstoff vorsehen. Den Preis für Kraftstoff kann aber jeder Treibstoffanbieter im EU-Binnenmarkt selbst festlegen.

Im EU-Binnenmarkt sind zudem durch die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit aller Unionsbürger sowie der freie Warenverkehr zu gewährleisten. Freizügigkeit bedeutet, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verlassen und sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben. Freier Warenverkehr bedeutet das Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen sowie mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 28, 30, 34 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Das heißt, dass es jedem EU-Bürger grundsätzlich ohne Beschränkungen erlaubt ist, in einem EU-Mitgliedstaat Waren zu erwerben und über die Staatsgrenze in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu verbringen. Für Kraftstoffe gilt dies mit der Einschränkung, dass sie nur dann energiesteuerfrei aus einem anderen EU-Mitgliedstaat eingeführt werden dürfen, wenn sie sich im Tank eines Fahrzeugs oder mitgeführten Reservebehältern befinden. Eine vom Petenten beklagte „Regellosigkeit“ existiert somit nicht; vielmehr sind diese Freiheiten bewusst im Binnenmarkt gewährleistet.

Der grenzüberschreitende Erwerb von Kraftstoff stellt auch keinen „unlauteren Wettbewerb“ im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar.

Das Anbieten des Treibstoffes zu einem günstigeren Preis als ausländische, grenznaher Mitbewerber ist ein legitimes Mittel in der Marktwirtschaft zur Förderung des eigenen Absatzes.

Hinsichtlich der vom Petenten beklagten negativen Folgen für Umwelt und Anwohner der grenznahen Gebiete liegen keine ausreichend belastbaren Daten vor. Rein praktisch wäre eine solche Datenerhebung auch kaum durchführbar, da Käuferinnen und Käufer von Kraftstoffen nicht als Tanktouristen erkennbar sind.

Das Anknüpfen an die Staatsbürgerschaft oder ein ausländisches Kfz-Kennzeichen sind kein geeignetes Mittel, da es sich ebenso um Berufspendler oder Urlaubstouristen handeln kann. Auch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe äußert sich in ihrem letzten Jahresbericht nicht zum Thema Tanktourismus.



Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.